

Beschlussvorlage öffentlich	2024/LA/0004
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim)	Sitzung am: 29.01.2024	Nr. der Tagesordnung: 2
--	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Änderung Hundesteuersatzung

Begründung:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Veröffentlichungen neuer Satzungen zum 31.08.2023 eine Änderung des bisherigen Satzungsmusters zur Hundesteuer veröffentlicht.

Die Änderung umfasst § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Satzungsmusters und parallel hierzu den § 7 Absatz 1 Nr. 1 der Hundesteuersatzung Laubenheim und regelt die Steuerbefreiung zu Regelungen im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, kurz: BGG) vom 27. April 2002 sowie der Assistenzhundeverordnung (kurz: AHundV) vom 19. Dezember 2022.

Zwar umfasst die bisherige Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde, in zuvor genanntem Paragraphen bereits eine Regelung zur Befreiung von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind, eine Neuformulierung gemäß Muster des Gemeinde- und Städtebundes soll jedoch der Rechtssicherheit und der weiterreichenden Reaktion auf die Belange behinderter Menschen mit sich führen.

Der § 7 Absatz 1 Nr. 1 der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Laubenheim soll wie folgt geändert werden.

Bisher:

*„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.“*

Zukünftig:

„Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis⁶. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen⁷ unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.“

Anlage

Hundesteuersatzung Laubenheim v. 27.07.2012

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Änderung des § 7 Absatz 1 Nr. 1 der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Laubenheim gemäß des neuen Satzungsmusters.
Die übrigen Ausführungen der Satzung bleiben unberührt.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Göttelmann, Sebastian		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
				<input type="checkbox"/>
				Abweichender Beschluss (Folgeseite) x

I II III IV V

Anlage: 4

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim

Sitzung am: 29.01.2024

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Änderung Hundesteuersatzung

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt die Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Laubenheim gemäß dem neuen Satzungsmuster.
Darüber hinaus ist die Hundesteuersatzung dahingehend anzupassen, dass zertifizierte Jagdgebrauchshunde ebenfalls steuerbefreit werden. Die übrigen Ausführungen der Satzung bleiben unberührt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

I II III IV V

Anlage: 4

Seite